



Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Ziffern 1.-4. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising vom 18. November 2016, Az.: 32-5650-7-736/16, werden aufgehoben.
2. Die Ziffern 1.-3. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freising vom 28. November 2016, Az.: 32-5650-7-738/16, werden aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising,
den 16. März 2017

Anneser
Regierungsrätin

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung

und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-17.30 Uhr) eingesehen werden.

Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage:
www.kreis-freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche-Bekanntmachungen

Die Allgemeinverfügung vom 18. November 2016, Az.: 32-5650-7-735/16 bezüglich eines Aufstallungsgebotes und des Verbotes von Geflügelbörsen und Geflügelmärkten sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, für Teile des Stadtgebietes Moosburg und des Gemeindegebietes Wang bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Führung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

Auf die Vorgaben des § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr zur Anzeige von Tierhaltungen wird verwiesen.

Auf die Vorgaben der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen wird verwiesen.